

MITTEILUNG UNTERBRECHUNG DER BEITRAGSZAHLUNG (Lehrpersonal/Schuldirektoren/innen der Provinz Bozen)



Dieses Formular ist dem Arbeitgeber abzugeben und

IN ORIGINAL an folgende Anschrift zu senden:

Zusatzrentenfonds Laborfonds z. Hd. Verwaltungsservice Pensplan Centrum AG
In der Mustergasse 11/13 39100 Bozen – Via Gazzoletti, 47 38122 Trient

An

DER/DIE UNTERFERTIGTE

Vor- und Nachname _____

STEUERNUMMER _____

Adresse _____

Gemeinde _____

PLZ _____ Prov. _____ Staat _____

Email _____ Tel. _____ Handy _____

beantragt

gemäß Art. 8, Absatz 8 des Statuts des Fonds die Unterbrechung der Beitragspflicht zu eigenen Lasten.

Die Unterbrechung der Beitragspflicht zu eigenen Lasten bedingt auch die Unterbrechung der Beitragspflicht zu Lasten des/der jeweiligen Unternehmens/Körperschaft¹.

Anm.: Bei Unterbrechung der Beitragszahlung von Angestellten der öffentlichen Körperschaften:

- auf die das DPCM vom 20. Dezember 1999 i.d.g.F. keine Anwendung findet, wird die gesamte Beitragszahlung ausgesetzt (Beitragszahlung Arbeitnehmer, Beitragszahlung Arbeitgeber und anreifende Abfertigung)
- auf die das DPCM vom 20. Dezember 1999 i.d.g.F. Anwendung findet, werden die fiktiven Rücklagen zur Zusatzvorsorge auch weiterhin bei der INPDAP/NFAÖV eingezahlt.

GESELLSCHAFT/KÖRPERSCHAFT

Die Gesellschaft/Körperschaft AUTONOME PROVINZ BOZEN

GEHALTSAMT FÜR DAS LEHRPERSONAL

mit Sitz in BOZEN Prov. BZ PLZ 39100 Str. CRISPI Nr. 3

MwSt-Nr 00390090215 Steuernummer 00390090215

Tel. _____ Fax 0471 41 22 89

E-mail _____

kommt

dem Antrag um Unterbrechung des Herrn/der Frau _____

nach und teilt dies dem Fonds mit.

Monat/Jahr² _____ **Stempel und Unterschrift** _____



Datum

Unterschrift

¹ Statut, Art. 8, Abs. 8: „Im Laufe des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die eigene Beitragszahlung aussetzen, womit auch die Pflicht der Beitragszahlung des Arbeitgebers ausgesetzt wird; davon unberührt bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung. Die Beitragszahlung kann jederzeit erneut aufgenommen werden“

² Die Unterbrechung der Beitragszahlung wird ab dem 1. des darauf folgenden Monats wirksam, an dem die Mitteilung darüber an die Provinz erfolgt.